

Tarifvertrag über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Niedersachsen

vom 16. Februar 2015

Zwischen

1. Arbeitgeberverband AWO Deutschland e. V.,
2. Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen e. V.,
3. Landestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen GbR,
4. Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

einerseits,

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

andererseits,

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Pflege ist eine gesellschaftlich wertvolle und unerlässliche Aufgabe, deren Bedeutung unter den sich vollziehenden demografischen Entwicklungen zunimmt. Zunehmend stehen Politik und Anbieter von Pflegeleistungen dabei vor der Herausforderung, in ausreichender Zahl Fachkräftenachwuchs für den Pflegeberuf gewinnen zu können.

Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung eint der Wille, mit guten Ausbildungsbedingungen zur Wahrung der Pflegequalität beizutragen und mit einer hohen Ausbildungsqualität einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Eine nachhaltige und gute Ausbildung drückt sich unter anderem aus in einer regelmäßigen und qualifizierten Praxisanleitung, in planbaren und verbindlichen Ausbildungszeiten ohne Überstunden als Regelfall sowie betrieblichen Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen.

Zu einer attraktiven Ausbildung gehören auch angemessene Ausbildungsentgelte. Mit diesem Ausbildungstarifvertrag wollen die unterzeichnenden Parteien einen Beitrag zu flächendeckenden tariflichen und gerechten Ausbildungsvergütungen in der niedersächsischen Altenpflege leisten. Die umgehende Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages ist gemeinsames Ziel aller Vertragsparteien. Angestrebt wird auch, den Inhalt dieses Tarifvertrags zu einer branchenweiten allgemeinverbindlichen Regelung weiterzuentwickeln, um gemeinsame Standards in der Pflegeausbildung zu unterstützen und einen Wettbewerb zu Lasten der Nachwuchssicherung zu vermeiden. Die Vertragsparteien richten in diesem Zusammenhang die Erwartung an die Politik und Kostenträger, diesen Prozess aktiv zu unterstützen und die volle Refinanzierung der Ausbildungskosten zu gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler der Altenpflege, die in einem Ausbildungsverhältnis mit einem der im Rubrum genannten Arbeitgeber oder einem Mitglied einer der im Rubrum genannten Vereinigungen von Arbeitgebern, das an die von der Vereinigung abgeschlossenen Tarifverträge gebunden ist, stehen.

Sie gelten räumlich für das Land Niedersachsen.

- (2) Dieser Tarifvertrag regelt die Ausbildungsentgelte und den Erholungsurlaub. Tarifvertragliche oder einzelvertragliche Regelungen zu anderen Regelungsinhalten bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

§ 2 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege beträgt ab dem 1. August 2015

im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro,

und ab dem 1. Mai 2015

im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro.
----------------------------	----------------

Erhöhen sich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Ausbildungsentgelte gemäß § 8 TVAöD – Pflege nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme der Erhöhungen auf.

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (3) Für die Auszubildenden günstigere Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Diese Ausbildungsvergütung ist berechnet für eine durchschnittliche 39 Stundenwoche. Sollte im ausbildenden Betrieb eine andere betriebsübliche Wochenstundenzahl gelten, so verändert sich das Ausbildungsentgelt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Berechnung der Ausbildungsvergütung. § 3 bleibt unberührt.

§ 3 Wöchentliche Arbeitszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich ab dem 1. Januar 2015 nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

§ 4 Erholungsurlaub

- (1) Auszubildende erhalten ab dem Kalenderjahr 2015 in jedem Urlaubsjahr 29 Ausbildungstage Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgeltes. Im Übrigen kommen die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen zur Anwendung.
- (2) Der Erholungsurlaub ist vorrangig zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeiten zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.
- (3) Für die Auszubildenden günstigere Regelungen bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu §§ 2 bis 4:

Die Regelungen zum Inkrafttreten berücksichtigen die Sicherstellung der erforderlichen Refinanzierung der in §§ 2 bis 4 vereinbarten Ausbildungsbedingungen im Rahmen der Pflege-satzvereinbarungen.

§ 5 Ausschlussfrist

Ansprüche auf Leistungen dieses Tarifvertrags verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 16. Februar 2015 in Kraft.

Für Arbeitgeber, die erst nach dem Inkrafttreten gemäß Satz 1 tarifgebundenes Mitglied einer der vertragsschließenden Vereinigungen von Arbeitgebern werden, gilt dieser Tarifvertrag ab Beginn ihrer Mitgliedschaft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum 29. Februar 2016 schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch und gegen einzelne Vertragsparteien ist möglich. Sie hat keine Wirkung für und gegen die anderen Vertragsparteien. Der Tarifvertrag wirkt nach.

Hannover,



Andreas Johnsen
Arbeitgeberverband AWO Deutschland e. V.

Hannover,



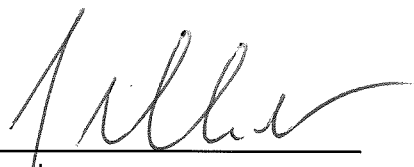
Gero Kettler
Arbeitgeberverband AWO Deutschland e. V.

Hannover,



Rüdiger Becker
Diakonischer Dienstgeberverband Nds. e. V.

Hannover,



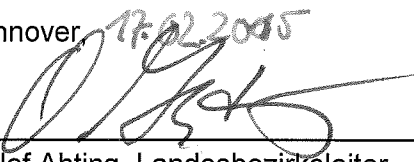
Dr. Ralf Selbach
Landestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen GbR

Hannover,



Birgit Eckhardt
Paritätischer Wohlfahrtsverband Nds. e. V.

Hannover,



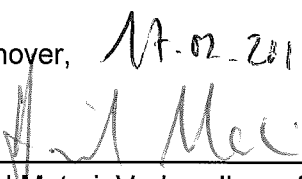
Detlef Ahting, Landesbezirksleiter
Ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Hannover,



Joachim Lueddecke, Landesbezirksfachbereichsleiter
Ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Hannover,



David Matrai, Verhandlungsführer
Ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft